

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Warendorf

vom 17.12.2018

über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die städtischen Friedhöfe:

- Warendorf, Breite Straße
- den „Warendorfer Bauernfriedhof“, Warendorf, Breite Straße
- Freckenhorst, Westernfelder Straße
- Freckenhorst, Gänsestraße
- Hoetmar, Dechant-Wessing-Straße
- Einen, Bartholomäusstraße
- Milte, Hesselbrink

Aufgrund § 7 und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018 und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, hat der Rat der Stadt Warendorf am 14.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Es werden Gebühren erhoben für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten, für die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bestattung/Beisetzung, für die Nutzung der Friedhofskapelle, für die Nutzung der Aufbahrungsräume, für die Genehmigung von Grabmalen, für die Ausgrabung und für die Umbettung. Andere Leistungen, die für Dritte erbracht werden, werden durch den Baubetriebshof der Stadt Warendorf erbracht und gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2 Gebühren

I. Die Gebühren betragen für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten

Wahlgrabstätten

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1.1 | Erwerb Wahlgrab Sarg je Grabstelle für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 1.079,00 € |
| 1.1.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 36,00 € |
| 1.2 | Erwerb Wahlgrab Urne für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 595,00 € |
| 1.2.1 | Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrab Urne je Jahr
(die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau) | 20,00 € |

Urnenpfliegewahlgrabstätten im Stelenfeld

1.3	Erwerb Urnenpfliegewahlgrab (1 Stelle) incl. der Grabpflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	1.123,00 €
1.3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Urnenpfliegewahlgrab (1 Stelle) je Jahr incl. der Grabpflege (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	37,00 €

Wahlgrabstätten als Rasengräber

1.4	Erwerb Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle incl. der Grabpflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	1.942,00 €
1.4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Sarg je Grabstelle und Jahr incl. der Grabpflege (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	65,00 €
1.5	Erwerb Rasenwahlgrab Urne incl. der Grabpflege für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	902,00 €
1.5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes Rasenwahlgrab Urne je Jahr (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	30,00 €

Urnengrabstätte anonym

1.6	Erwerb Urnenreihengrab anonym für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	342,00 €
-----	--	----------

Kindergrabstätten (für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres)

1.7	Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab Sarg für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren (die Abrechnung erfolgt auf den Tag genau)	242,00 €
-----	---	----------

II. Die Gebühren betragen für die Bestattung / Beisetzung

2.1	eines Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	678,00 €
2.2	eines Verstorbenen vor Vollendung des 5. Lebensjahres (Sargbestattung)	457,00 €
2.3	einer Urne	173,00 €

III. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Friedhofskapelle

3.1 je Trauerfall 135,00 €

IV. Die Gebühren betragen für die Nutzung der Aufbahrungsräume

4.1 für die Aufbahrung eines Sarges je Tag 50,00 €

4.2 für die Aufbahrung einer Urne je Tag 20,00 €

V. Die Gebühren betragen für die Genehmigung von Grabmalen

5.1 je Grabmal 50,00 €

VI. Die Gebühren betragen für die Ausgrabung

6.1 von Särgen **vor** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 363,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 268,00 €

6.2 von Särgen **nach** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 315,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 221,00 €

6.3 einer Urne 79,00 €

VII. Die Gebühren betragen für die Umbettung

7.1 von Särgen **vor** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 599,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 457,00 €

7.2 von Särgen **nach** Ablauf der Ruhefrist
a) für Verstorbene über 5 Lebensjahre 457,00 €
b) für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres 315,00 €

7.3 einer Urne 126,00 €

§ 3 Gebührenschuldner; Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt.

Gebührensuldner ist

- der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe,
- unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) bestattungspflichtigen Angehörigen (dies sind: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) der/s Verstorbenen,
- derjenige, der das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- ferner derjenige, der die Leistung beauftragt oder den Antrag zu einer Leistung gestellt hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind (Miterben, § 2058 BGB).

(2) Die Gebühr entsteht

- a) im Falle des § 2 Ziffer I mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- b) im Falle des § 2 Ziffer II, III und IV mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Ziffer V mit Eingang des Antrages bei der Stadt Warendorf
- d) im Falle des § 2 Ziffer VI und VII mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahren beigeschrieben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Warendorf vom 18.12.2017 außer Kraft.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

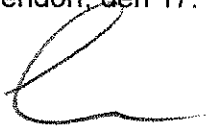
Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2018



Axel Linke
Bürgermeister